



Newsletter Nr. 116 (GER)

Internationale Vertragsgestaltung unter besonderer Berücksichtigung des Internationalen Privatrechts

Juni 2010

I. Einführung

Das Internationale Privatrecht („IPR“) befasst sich damit, welches materielle Recht auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung anzuwenden ist.

In Deutschland ist das IPR grundsätzlich im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch („EGBGB,“) geregelt. Nur die Regelungen über internationale Schuldverhältnisse sind in den EU – Verordnungen Rom I und II (Verordnung Nr. 864/2007 und 593/2008 über das auf gesetzliche und vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) zu finden. Diese finden in Deutschland unmittelbare Anwendung.

Dieser Newsletter soll einen kurzen Einblick in das internationale Privatrecht geben und schließt ab mit Hinweisen für Vertragsgestaltungen die den Erfordernissen von internationalen Sachverhalten Rechnung trägt.

II. Definitionen

Um das IPR im Ganzen verständlicher zu machen bedarf es zunächst der Definition und Erklärung einiger gebräuchlicher Termini.

1. Kollisionsnormen

Das materielle Privatrecht wird in verschiedene Lebensbereiche gegliedert, wie zum Beispiel Vertragsrecht, Familienrecht oder Erbrecht. Ein solcher Bereich bildet den Anknüpfungspunkt, also die rechtliche Thematik unter die der Sachverhalt einzuordnen ist. Lässt sich die Frage nach dem Anknüpfungspunkt eindeutig einordnen, dann ergibt sich daraus die Rechtsfolge, also welches Recht von welchem Staat wo anzuwenden ist.

Beispiel 1: Nachlassproblematik eines in Deutschland lebenden Italieners: Der Anknüpfungsgegenstand ist die Rechtsnachfolge von Todes wegen. Die Rechtsfolge, also das Anknüpfungsmoment, ist Art. 25 Abs. 1 EGBGB: „Die Rechtsnachfolge (...) unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes angehörte“. Damit steht fest, dass die Rechtsnachfolge sich an dem italienischen Recht orientiert.

Im deutschen IPR ist der häufigste Anknüpfungspunkt die Staatsangehörigkeit, durch sie

werden die meisten Rechtsverhältnisse geregelt die eine natürliche Person betreffen.

Bei internationalen Schuldverhältnissen und im internationalen Gesellschaftsrecht ist das Anknüpfungsmoment der Ort der vorgenommenen Handlung. Das internationale Sachenrecht (z.B. Eigentums- und Besitzrecht) dagegen knüpft an den Belegenheitsort (also wo sich die Sache befindet) der Sache an.

2. Statutenwechsel

Problematisch wird ein Sachverhalt mit internationaler Beziehung dann, wenn sich durch die Änderung der anknüpfungserheblichen Tatsache die anwendbare Rechtsordnung ändert. In diesem Fall spricht man von einem Statutenwechsel. In dem Fall gilt die neue Rechtsordnung von dem Moment an, im dem sich das Anknüpfungsmoment ändert (sog. *ex-nunc-Wirkung*).

Beispiel 2: Ein Schweizer hat das Auto eines Deutschen seit 6 Jahren rechtsgrundlos im Besitz. Der Deutsche hat sein Recht auf Herausgabe bislang nicht geltend gemacht. Der Schweizer zieht daraufhin nach Deutschland. Anwendbares Recht ist jetzt deutsches Recht, da es sich bei dem Auto um eine Sache handelt und der Belegenheitsort der Sache relevant ist. Der Schweizer kann in Deutschland erst nach 10 Jahren Eigentümer durch Ersitzung werden, § 937 BGB. Damit wäre er nach deutschem Recht noch kein Eigentümer. In der Schweiz allerdings erfolgt die Ersitzung schon nach 5 Jahren, Art. 728 ZGB. Da der Schweizer das Auto erst nach 6 Jahren nach Deutschland verbracht hat, ist er in der Schweiz bereits Eigentümer geworden. Die Eigenschaft als Eigentümer verliert er nicht wenn er nach Deutschland geht. Damit bleibt der Schweizer in jedem Fall Eigentümer des Autos.

3. Anpassung

Der Anknüpfungsgegenstand kann mannigfaltig sein und ist in internationalen Verträgen häufig nicht eindeutig. Es kann vorkommen, dass mehrere Anknüpfungsgegenstände vorliegen. Folge dessen ist, dass ein und derselbe Sachverhalt nicht mehr eindeutig von einer Rechtsordnung geregelt wird sondern rein theoretisch verschiedene Rechtsordnungen

Anwendung finden. Unterschiedliche Rechtsordnungen sind aber nicht aufeinander abgestimmt, was zu Normwidersprüchen führen kann. Zur Lösung dieses Problems wurde das Instrument der Anpassung geschaffen. Dabei wird dann entweder das Kollisionsrecht oder das Sachrecht angepaßt. Die regelmäßig angewendete sachrechtliche Lösung ist eine Wertungslösung bei welcher das Gericht eine Sachnorm anwendet, die von keinem der berufenen Rechte zuvor vorgesehen war, dem Sachverhalt aber am besten Rechnung trägt. Es handelt sich damit um Billigkeitsrecht.

4. Ordre public

Die Verweisung auf ein anderes Sachrecht kann unter Umständen dazu führen, dass ein Recht angewendet werden muss, das den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechtssystems widerspricht (Verstoss gegen die öffentliche Ordnung, *ordre public*). Für den Fall, dass eine offensichtliche Unvereinbarkeit der anzuwendenden Norm mit dem inländischen Rechtssystem festgestellt wird, erlaubt Art. 6 EGBGB als Korrektiv unter bestimmten Umständen diese Norm nicht anzuwenden. Dies wird auch als Vorbehalt des *ordre public* bezeichnet und tritt in positiver und negativer Form auf.

Beispielsweise könnte die strikte Anwendung des deutschen IPR dazu führen, dass iranisches Familienrecht fuer anwendbar erklärt werden würde. Nach iranischem Recht sind etwa polygame Ehen erlaubt. Da dies aber mit dem deutschen Rechtsgrundsatz der monogamen Ehe nicht vereinbar ist, wird dies als inakzeptabel behandelt und die entsprechende Rechtsnorm im Ergebnis nicht angewandt.

Das Instrument des Ordre Public erlaubt es daher, inländische zwingende Normen grundsätzlich anzuwenden, obwohl ein anderes Recht berufen wäre.

III. Das deutsche IPR

Das deutsche IPR ist weitestgehend im EGBGB normiert. Im Jahr 2008 wurde von der Europäischen Union die Rom I Verordnung (siehe oben unter I) erlassen, die die Anknüpfungsmomente für vertragliche

Schuldverhältnisse mit Auslandsbezug abschließend regelt. Als Resultat sind die Art. 27 bis 37 EGBGB weggefallen.

Im folgenden sollen die für die internationale Wirtschaft wichtigsten Grundsätze des deutschen IPR hervorgehoben werden.

1. Personenrecht (Art. 7 – 12 EGBGB)

Die Rechtsfähigkeit (die Fähigkeit selbständig Träger von Rechten und Pflichten zu sein), ebenso wie die Geschäftsfähigkeit (die Fähigkeit sich durch rechtsgeschäftliche Erklärungen rechtlich zu binden), sind in Art. 7 Abs. 1 EGBGB geregelt. Beides wird nach dem Heimatrecht bestimmt.

Anders als im deutschen Recht finden sich im internationalen Gesellschaftsrecht keine Regelung zur Bestimmung des Personalstatus von Gesellschaften. Während § 13 GmbHG zum Beispiel bestimmt, dass eine GmbH eine juristische Person ist und als solche selbst rechtsfähig ist, fehlt ein Anknüpfungsmoment im IPR. Der EuGH hat aufgrund dessen in der sogenannten *Centros Entscheidung* (EuGH C-212-97) geurteilt, dass es auf den Sitz der Gesellschaft ankommt (EuGH, C 212/97). Wenn die Gesellschaft ihren Sitz in ein anderes Land verlegt, so ändert sich auch das anzuwendende Recht. Dabei kommt es aber immer auf den Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs an, eine Flucht der Gesellschaft in eine für sie günstigere Jurisdiktion ist zwar möglich, dann aber nicht auf die bereits entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar.

2. Vertragliche Schuldverhältnisse, Rom I (ehem. Art. 27 – 37 EGBGB)

Art. 3 Nr. 2 EGBGB verweist im Falle von Kauf- und Werklieferungsverträgen auf die *United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods* („CISG“) soweit dieses Abkommen unmittelbar anwendbares Recht geworden ist. Das ist bei einer Reihe von bedeutenden Wirtschaftsnationen der Fall (näheres zum CISG siehe unten unter IV 2).

Für alle anderen vertraglichen Schuldverhältnisse gilt Rom I. Die Verordnung ist seit dem 17. Dezember 2009 in Kraft und ersetzt die Art. 27 – 37 EGBGB.

Nach Art. 3 unterliegt der Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht, wobei die Rechtswahl ausdrücklich erfolgen muss oder den Umständen zu entnehmen ist. Findet eine solche Rechtswahl nicht statt, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht nach Art. 4 der Rom I Verordnung:

- Kaufverträge (für den Fall, dass das CISG nicht anwendbar ist) unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- Dienstleistungsverträge richten sich nach dem Recht am Sitz des Dienstleisters,
- Verträge über dingliche Rechte, Miete oder Pacht unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist,
- Franchiseverträge richten sich nach dem Recht am Sitz des Franchisenehmers,
- Vertriebsverträge richten sich nach dem Recht am Sitz des Vertriebshändlers.

Sind die Bestandteile eines Vertrages unterschiedlich, was im internationalen Wirtschaftsrecht in der Regel der Fall ist, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung). Etwas anderes gilt jedoch wenn nach den Umständen des Einzelfalls eine engere Verbindung zu einem andere Staat besteht, dann findet das Recht dieses Staates Anwendung (Art. 2 Abs. 3 der Verordnung).

Rom I findet nur auf Verträge Anwendung die **nach dem 17. Dezember 2009** geschlossen wurden. Auf alle vorher geschlossenen Verträge finden auch weiterhin die Regelungen der Art. 27-37 EGBGB Anwendung.

3. Gesetzliche Schuldverhältnisse, Rom II

Das deutsche IPR regelt die gesetzlichen Schuldverhältnisse (z.B. Bereicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag, etc.) in den Art. 38 – 42 EGBGB. Diese werden von der Rom II – Verordnung (Verordnung Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) aber verdrängt, da die Verordnung unmittelbar anwendbares Recht in Deutschland ist, Art. 3 Nr. 1 a) EGBGB.

Auch im Rahmen der gesetzlichen Schuldverhältnisse ist gemäß Art. 14 der Rom II – Verordnung die freie Rechtswahl möglich. Hier ist zu unterscheiden zwischen vorheriger und nachträglicher Rechtswahl. Während die nachträgliche Rechtswahl immer möglich ist, ist die vorherige Rechtswahl nur bei beiderseitiger kommerzieller Tätigkeit der Parteien vorgesehen.

Ist keine Rechtswahl getroffen wird bei **unerlaubten Handlungen** (*Deliktsrecht*) grundsätzlich an den Ort des Schadenseintritts angeknüpft. Hier kommt es aber nur auf den unmittelbaren Schaden an – nicht auf mittelbare Schäden, die möglicherweise in Drittländern eintreten können.

Beispiel 3: Ein deutsches Unternehmen liefert Schalter fuer Toiletten selbst an einen Zwischenhändler in Frankreich. Beim Abladen der Lieferung werden unbemerkt Schalter beschädigt die bereits in dem Lager des Zwischenhändlers gelagert waren. Diese sendet der Zwischenhändler an einen Abnehmer in Thailand, welcher sie in Toiletten einbaut, woraufhin diese überlaufen und Schäden verursachen. Der unmittelbare Schaden im Verhältnis zwischen dem deutschen Unternehmen und dem französischen Zulieferer war in Frankreich, der mittelbare Schaden in Thailand. Da es nur auf den unmittelbaren Schaden ankommt, findet – für den Fall, dass keine Rechtswahl getroffen wurde – französisches Recht Anwendung.

Im Rahmen der **Produkthaftung** gemäß Art. 5 der Rom II – Verordnung, gilt zusätzlich eine Anknüpfung im Stufenverhältnis:

- Der Gewöhnliche Aufenthalt des Geschädigten, wenn das Produkt dort vermarktet wurde,
- wenn das nicht zutrifft, dann der Erwerbort des Produktes, wenn das Produkt dort vermarktet wurde,
- wenn dies nicht zutrifft, der Ort des Primärschadens.

Handelt es sich um andere gesetzliche Schuldverhältnisse wie **ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag oder Verschulden bei Vertragsver-**

handlungen (*culpa in contrahendo*, c.i.c.), so ist zu differenzieren zwischen:

- einem Anspruch, der an ein bestehendes Rechtsverhältnis anknüpft, wobei dann das Recht des Staates gilt, in dem dieses Verhältnis begründet wurde, und
- für den Fall, dass dies nicht möglich ist, hilfsweise das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Anspruchstellers.

4. Das internationale Sachenrecht (Art. 43 – 46 EGBGB)

Das Sachenrecht umfaßt die rechtliche Würdigung von allen beweglichen und unbeweglichen Dingen. Hierfür gilt der Grundsatz, dass derartigen Fragen nach dem Recht des Staates zu beurteilen sind, in dem sie belegen sind (*lex rei sitae*). Eine Rechtswahl ist im Falle des internationalen Sachenrechts nahezu ausgeschlossen, was sinnig ist, weil es nicht denkbar wäre, dass eine andere Jurisdiktion über Immobilienkäufe oder andere sachenrechtliche Vorgänge in einem anderen Land entscheiden kann. Nur dann, wenn eine wesentliche engere Verbindung zu einem anderen Land besteht, kann ausnahmsweise ein anderes Recht gelten. Dies ist aber im Falle von Immobilien nie der Fall und auch bei beweglichen Sachen nur sehr restriktiv anzuwenden.

Häufig kommt es – wie in Beispiel Nr. 2 zu sehen – zu Statutenwechseln im Sachenrecht. Hier sind die Verkehrsinteressen der beteiligten Parteien miteinander abzuwägen.

5. Abwendung der Anwendbarkeit von IPR

In den letzten Jahren kam es in internationalen Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit internationalem Bezug vermehrt dazu, dass die Parteien sich auf ein bestimmtes anwendbares nationales Recht geeinigt haben und das IPR und seine Kollisionsklauseln durch Parteivereinbarung schlicht vollkommen ausgeschlossen haben. Es wird häufig wie folgt formuliert:

„[...] Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluß des IPR [...]“

Schon aus dem bislang Vorgetragenen geht hervor, dass eine derartige Formulierung nicht nur falsch ist, sondern unter Umständen gar neues

Konfliktpotential zwischen den Parteien schüren kann. Es ist zuzugeben, dass diese Formulierung auch bereits in Formularhandbücher Einzug erhalten hat (z.B.: Kollmann in: *AnwaltFormulare*, 5. Auflage [2006], Kapitel 2 Randnummer 148). Erklärbar ist dies nur mit einer unkritischen Übernahme der amerikanischen Vertragspraxis, welche dazu tendiert, schlicht alles Unerwünschte auszuschließen und eine salvatorische Klausel an den Schluß zu setzen, welche ungültige Klauseln für unanwendbar erklärt, was den Vertrag in seiner Wirksamkeit nicht berühren soll.

Jede Prüfung eines Sachverhalts mit Auslandsbezug beginnt zwingend mit der Frage nach dem anwendbaren Recht. Art. 3 EGBG ist **immer von Amts wegen zu prüfen**. Ein Ausschluß dieser Norm ist folglich schlicht nicht möglich.

Wie oben dargelegt, sind im IPR – und das ist einer der grundlegenden Gedanken dieses Rechts – auch zwingende Normen niedergeschrieben (Sachenrecht, etc.). Der Ausschluß des IPR würde aber voraussetzen, dass den Parteien auch diesbezüglich eine Wahl zugebilligt wird. Dies ist aber gerade nicht der Fall, da Rechtssicherheit gewährleistet werden soll.

Beispiel 4: Ein Deutscher kauft von einem Thailänder ein Haus. In dem Kaufvertrag wird deutsches Recht vereinbart unter Ausschluß des IPR. Wäre dies möglich, würde es dazu führen, dass die thailändischen Behörden die Übertragung des Hauses nach deutschem Recht vornehmen müßten. Das ist selbstverständlich nicht möglich. In Thailand kann ein Ausländer ein Haus zwar kaufen, aber im Gegensatz zu Deutschland wird nicht das Grundstück mit übertragen, sondern der Ausländer kann das Grundstück maximal 30 Jahre mieten (und ggf. um weitere 30 Jahre verlängern).

Dieses Beispiel zeigt, dass der Ausschluß des IPR, jedenfalls vollumfänglich, nicht möglich ist und die oben genannte häufig genutzte Klausel somit nicht nur überflüssig, sondern falsch ist.

Überflüssige Klauseln, insbesondere wenn es sich um (Nicht-)Anwendungsklauseln handelt, bergen die Gefahr von Auslegungstreitigkeiten. Für den Ausschluß von IPR gilt das im besonderen Maße, weil der damit verfolgte

Parteiwille nur gemutmaßt werden kann. Derartige Spekulationen sollen aber gerade mittels einer ausgewogenen Vertragsgestaltung verhindert werden, da dies ein hohes Maß an Konfliktpotential birgt.

Es bleibt aber festzuhalten, dass Rechtswahlklauseln ohne Ausschluss des IPR im Geschäftsverkehr allgemein gebräuchlich und zu empfehlen sind. Die Formulierungen variieren stark. Sie könnte aber schon schlicht lauten:

„[...] Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht [...]“

„[...] This contract shall be governed by the laws of Germany[...]“

IV. Ausgestaltung internationaler Verträge

Es stellt sich fuer multinational operierende Unternehmen die Frage, wie mit möglichst wenig Aufwand ein Vertrag einem bestimmten nationalen Recht unterstellt werden kann. Häufig wird zugunsten des am Hauptsitz des Unternehmens geltenden Rechts entschieden.

Das hat zur Folge, dass Verträge immer wieder neu an die jeweiligen Situationen in den verschiedenen Ländern angepaßt werden müssen. Das ist immer mit zusätzlichen Kosten und Aufwand für Berater verbunden.

Eine Fokussierung auf ein nationales Recht mag noch logisch sein, wenn das Unternehmen einmalig international tätig wird. Der Anpassungsaufwand ist bei einer Mehrzahl von Verträgen mit Partnern in einer Vielzahl von Ländern aber nicht vertretbar.

1. Vorteile einheitlicher Vertragsgestaltung

Aus diesem Grund ist eine weltweit einheitliche Vertragsgestaltung sinnvoll. Die Ausarbeitung eines solchen Vertrages mag zwar sehr zeitintensiv sein, der einmalige Aufwand dürfte sich aber schnell amortisieren.

2. Das CISG als Rechtswahl

Im Rahmen internationaler Vertragsgestaltung ist eine Rechtswahl zugunsten des UN-Kaufrechts daher eine günstige Alternative.

a) Grundsätzliches zum UN-Kaufrecht

Rechtsklauseln in internationalen Verträgen haben in der Vergangenheit häufig dazu geneigt, die Geltung von CISG auszuschließen. Zunehmend aber bedienen sich große Handelsgesellschaften des vom CISG bereitgestellten Rechtsrahmens

Der klare Vorteil des CISG ist, dass die Regelungen einen weltweit anerkannten Standard für den internationalen Handelskauf darstellen. Sie sind unter Berücksichtigung allgemeingültiger Handelsbräuche speziell für Transaktionen im internationalen Geschäftsverkehr entworfen worden und werden als ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Parteien empfunden. Bereits auf geschätzte 80% aller abgeschlossenen internationalen Geschäfte ist das CISG anwendbar.

Großer Vorteil des CISG ist, dass die einzelnen Regelungen im Allgemeinen nicht nur für Juristen sondern eben auch für Geschäftsleute, also die unmittelbaren Anwender, einfach verständlich sind.

Eine einheitliche Terminologie begünstigt zudem auch die einheitliche Auslegung der jeweiligen Klauseln vor den Gerichten verschiedener Staaten. Inzwischen hat sich nicht nur eine ausgereifte Dogmatik herauskristallisiert, sondern zudem auch eine umfangreiche Rechtsprechung. Bei der Auslegung der Konvention greifen die nationalen Gerichte regelmäßig auch auf die Rechtsprechung der Gerichte anderer Staaten zurück was zu einer hohen Rechtssicherheit führt.

Die Konvention ist zum momentanen Zeitpunkt von 74 Staaten unterzeichnet worden. Unter den Unterzeichnern befinden sich führende Wirtschaftsnationen wie China, Deutschland, Japan, Russland und die USA, aber auch Australien, Frankreich, Singapur und weitere geschäftsrelevante Staaten.

Zwar haben Staaten wie Brasilien, Indien, Hong Kong, UK und Thailand das CISG noch nicht unterzeichnet, doch kann eine Anwendung dieser Regelungen individualvertraglich vereinbart werden, was in ansonsten rechtlich verhältnismäßig wenig konstanten Staaten zu

Rechtssicherheit führen kann, da bei der Interpretation durch die Gerichte die einschlägige Rechtsprechung über das CISG herangezogen werden kann.

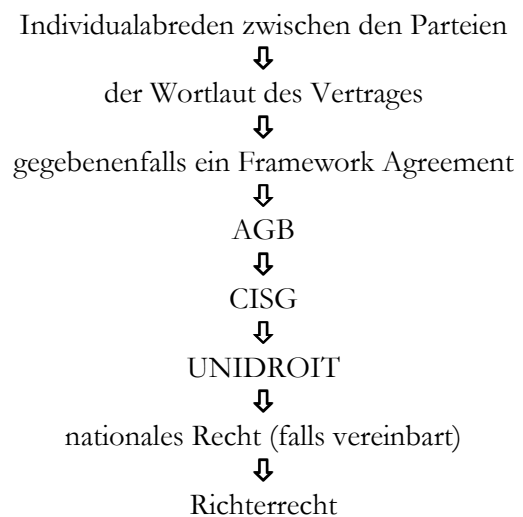
b) CISG als Rechtswahl

Aus diesem Grunde eignen sich Verträge auf der Grundlage des CISG besonders für Geschäfte im internationalen Handelsverkehr, um Probleme, die sich aufgrund unterschiedlicher Rechtsordnungen ergeben, auszuräumen. Gerade bei Geschäften in Rechtssystemen, welche weniger konstant sind als das deutsche System, kann es mangels Vollstreckungsabkommen dazu führen, dass ausschließlich eine Klage vor dem Gericht des Handelspartners geeignet und zielführend ist um einen rechtswirksamen Titel zu erlangen, da ein deutsches Urteil im Land des Geschäftspartners nicht vollstreckbar wäre. Wenn aber in dem Vertrag ein fremdes Recht festgelegt wurde, dann muss sich das jeweilige Gericht mit diesem Recht auseinandersetzen. Das bedeutet nicht nur erhebliche Kosten und Zeitaufwand für Übersetzungen, Gutachter, etc. sondern birgt insbesondere auch die Gefahr, dass die entscheidenden Richter die Zusammenhänge nicht richtig erfassen und zu einem fehlerhaften Urteil kommen. Diese Probleme können aber gerade durch eine intelligente Ausgestaltung des Vertrags oder der AGB auf der Grundlage des CISG ausgeräumt werden, da es sich um ein einheitliches Regelwerk handelt, dass in allen Mitgliedsländern gleichermaßen in lokales Recht umgesetzt worden ist. Die entscheidenden Institutionen können dann auf ein entsprechendes Informationsangebot zurückgreifen.

Es ist zuzugeben, dass das CISG in bestimmten Fällen strengere Vorgaben gibt als nationale Rechte. Die Frage z. B., ob Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB") Vertragsbestandteil geworden sind oder nicht, stellt eine höhere Hürde im CISG dar als es im deutschen Recht nach §§ 305 ff. BGB der Fall ist. Nach dem CISG reicht es beispielsweise nicht aus, dass lediglich auf die Geltung von AGB verwiesen wird, die dann häufig nur noch als soft copy online verfügbar sind, statt dessen müssen die AGB im Einzelfall tatsächlich und ausgedruckt zur Verfügung gestellt und die Geltung explizit vereinbart werden. Das aber spricht indes nicht

gegen die Anwendung von CISG. Mit nur geringem zusätzlichem Aufwand kann mittels der Einbeziehungskontrolle gemäß dem CISG verhindert werden, dass nationale Hürden für die Einbeziehung zum Tragen kommen, die mitunter noch höhere Anforderungen stellen können.

Es bleibt jedoch jedem Ersteller, unabhängig vom CISG, unbenommen einzelne Klauseln entsprechend den eigenen Vorstellungen anzupassen oder zu ändern, da die Anwendungskaskade dieselbe bleibt und wie folgt lautet:



Insofern gehen multinationale Unternehmen kein Risiko ein, wenn sie CISG in ihren Verträgen vereinbaren. Vielmehr vereinfachen sie die Handhabung und die Koordinierung ihrer internationalen Einkäufe und Verkäufe. Selbstverständlich ist für kleine Unternehmen mit nur vereinzelt internationalen Handel die Notwendigkeit der Anwendung des CISG nur eingeschränkt.

3. Notwendige Zusätze in Internationalen Verträgen

Es sind eine Reihe wichtiger Urteile zum CISG ergangen auf die im Folgenden zum Teil kurz eingegangen werden soll.

a) Härtefall im Sinne des Art. 79 CISG.

Der oberste Gerichtshof in Belgien hatte über die Härtefallregelung in Art. 79 CISG zu entscheiden. Hiernach hat „[...]eine Partei für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen,

wenn sie beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflusses liegenden Hintergrund beruht und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hintergrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen [...]"

Ein französischer Verkäufer und ein niederländischer Käufer haben einen Vertrag geschlossen nachdem der Franzose dem Niederländer Gerüste aus Stahl liefern sollte. Der Stahlpreis hat sich nach dem Vertragsabschluss um 70% erhöht. Der Verkäufer bat den Käufer daraufhin um Neuverhandlung des Vertrages. Dies lehnte der Käufer ab mit der Begründung die Preisexplosion falle in den Gefahrenbereich des Verkäufers. Da Leistungsort des Vertrages Belgien war, waren die belgischen Gerichte mangels anderweitiger Absprache zuständig. Da sich im belgischen IPR eine zu Art. 3 Nr. 2 EGBGB entsprechende Regelung findet, fand auf den Vertrag das CISG Anwendung.

Der oberste Gerichtshof in Belgien urteilte, dass es sich um einen Härtefall für den Verkäufer handelt, wenn sich der Rohstoffpreis derartig erhöht. Es war nicht absehbar, dass der Preis sich derartig entwickelt. Der Franzose wurde zu einer Neuverhandlung des Vertrages verurteilt. Die Rechtsgrundlage dieses Urteils hat der oberste Gerichtshof über Art. 7 Abs. 2 CISG in Verbindung mit UNIDROIT entwickelt. UNIDROIT bietet die Möglichkeit einer Vertragsanpassung wenn es sich um eine substantielle Veränderung der Vertragsgrundlage handelt.

Ungeachtet des wenig überzeugenden Ergebnisses, welches sich nicht an den typischen wirtschaftlichen Gefahrverteilungsregeln orientiert, ist diesem Urteil im Rahmen von Vertragsverhandlungen Rechnung zu tragen.

Es ist ratsam aus Verkäufersicht im Kaufvertrag eine Neuverhandlungsklausel aufzunehmen, welche unter bestimmten Umständen eine der Parteien die Möglichkeit einräumt den Vertrag neu zu verhandeln oder in bestimmten Passagen anzupassen. So wäre es zum Beispiel denkbar festzulegen, dass für den Fall einer bestimmten prozentualen Steigerung der Vertrag neu verhandelt werden soll.

Wenn eine Partei auf der anderen Seite gerade

keine Neuverhandlungen haben möchte und sicher gehen möchte, dass der Preis unverändert bleibt, sollte den Voraussetzungen des Art. 79 CISG Rechnung getragen werden. Das ginge beispielsweise indem entweder im Vertrag oder einer Zusatzvereinbarung festgehalten wird, dass sich beide Parteien über eine Verteuerung der Rohstoffe im Klaren sind.

b) Geltung fremdsprachlicher AGB, Art. 8, 9, 14 CISG

Wie bereits erläutert, sind die Voraussetzungen der Geltung von AGB im Rahmen des CISG eine größere Hürde als dies im deutschen BGB der Fall ist. Sie müssen schriftlich und grundsätzlich auch ausdrücklich mitgeteilt werden.

In internationalen Verträgen wird häufig die englische Sprache zur Vertragssprache erklärt. Das hat grundsätzlich zur Folge, dass alle Änderungen, schriftlich oder – falls vorgesehen – auch mündlich, in englisch verfaßt werden müssen. Mithin auch gegebenenfalls vorgesehene AGB. AGB werden in aller Regel entweder dem Vertrag beigelegt oder in einer Bestellung umseitig abgedruckt.

Der umseitige Abdruck war auch in einem Fall gegeben, den der Oberste Gerichtshof in Österreich zu entscheiden hatte. Hier standen sich ein Verkäufer aus Österreich und ein Käufer aus Hong Kong im Streit gegenüber. Die Parteien konnten auf eine mehrjährige Geschäftsbeziehung zurückschauen. Als Vertragssprache war Englisch vereinbart. Der Verkäufer hat auf der jeweiligen Auftragsbestätigung auf der Vorderseite einen englischen Hinweis auf die umseitigen deutschsprachigen AGB aufgenommen und darin Österreich als Gerichtsstand aufgenommen. Das Gericht mußte sich damit auseinandersetzen, ob der Gerichtsstand ordnungsgemäß vereinbart wurde, da ansonsten Hong Kong Gerichtsstand gewesen wäre.

Der Oberste Gerichtshof entschied zugunsten des Klägers und hat folgende Grundsätze aufgestellt.

- **Normalerweise** müssen die AGB in der Vertragssprache verfaßt werden, ansonsten sind sie nicht Vertragsbestandteil geworden.

- Nur im **Ausnahmefall**, können die Grundzüge des Art. 9 CISG herangezogen werden. Wenn nämlich die Parteien in einer längeren Geschäftsbeziehung standen und eine Partei die AGB immer in einer fremden Sprache verfaßt hat, können die Grundsätze des **Handelsbrauchs** herangezogen werden. Das gilt aber nur dann, wenn auch in der Vergangenheit ein für die andere Partei verständlicher Hinweis auf der Vorderseite des Vertrages mit aufgenommen wurde. Dann ist davon auszugehen, dass der Empfänger sich mit den AGB auseinandergesetzt hat und sie versteht, mithin akzeptiert.

c) Beweislast bei Mängelrüge, Art. 35ff CISG

Ein Großteil der Entscheidungen bezieht sich auf Mängelrügen und Beweislastfragen im Rahmen der Anwendung des CISG. Hierauf soll kurz eingegangen werden. Aufgrund der Tatsache, dass das deutsche Kaufrecht sich stark an dem Wortlaut des CISG orientiert, ist auch die Beweislast im Falle einer Mängelrüge sehr an den Prinzipien des deutschen Kaufrechts angelehnt.

Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist der Käufer beweispflichtig dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt des Übergangs nicht in dem vereinbarten Zustand war.

Dieser Zeitpunkt orientiert sich an der vertraglichen Abrede des Gefahrübergangs. Es sind drei verschiedene Möglichkeiten denkbar:

- Im Falle der sogenannten **Holschuld** hat der Verkäufer das Produkt auf seinem Werksgelände bereit zu stellen und der Käufer muss es auf eigene Gefahr abholen. Der Gefahrübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer oder dessen beauftragte Transportperson.
- Im Falle der **Schickschuld** übernimmt der Verkäufer die Lieferung per beauftragter Transportperson an den Kunden. Der Gefahrübergang findet dann bei der Übergabe an die Transportperson statt. Die Transportperson haftet für etwaige Schäden.
- Im Falle der **Bringschuld** liefert der Verkäufer an den Käufer die Produkte selbst. Der Gefahrübergang findet bei der Übergabe des Produkts an den Kunden statt. Etwaige

Transportschäden am Produkt fallen dem Verkäufer zur Last.

Das Schweizer Bundesgericht hat entschieden, dass eine Demontierung des Kaufgegenstandes durch den Käufer unschädlich ist, da der Gefahrübergang bereits stattfand und er seine eigene Beweisführung erschwert.

Infolge dessen ist es im Interesse des Verkäufers, den Gefahrenübergang auf einen möglichst frühen Zeitpunkt zu verlegen. Insbesondere im Falle von Verschiffungen kann so die Gefahr des Untergangs der Sache auf den Käufer oder einen vom Käufer beauftragten Versender übertragen werden.

V. Fazit

Es ist schwer verständlich, warum die immer noch gängige Praxis in internationalen Verträgen das IPR und ebenso das CISG auszuschließen bislang kein Ende gefunden hat.

Wie dargelegt, ist es teilweise schon gar nicht möglich das IPR auszuschließen. Das IPR auszuschließen ist damit in diesen Fällen schlicht überflüssig. Da Überflüssiges regelmäßig Unklarheiten und Konfusionen hervorruft ist es sehr ratsam diese Klausel auszulassen.

Ferner wird der Nutzwert der Anwendung des CISG regelmäßig unterschätzt. Es ist im Falle multinationaler Unternehmen im Hinblick auf das Vertragsmanagement immer ratsam, weltweit identische Verträge aufzusetzen. Das ist nur möglich mit der Anwendung des CISG. Andere Rechtsanwendungen müßten immer an das Land des jeweils anderen Vertragspartners angepaßt werden.

Obwohl Lorenz & Partners größtmögliche Sorgfalt darauf verwenden, die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dies eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.